

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

K ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 12. Juli 1915.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Kraftfuttermitteln betreffend.

Verordnung.

(Vom 10. Juli 1915.)

Den Verkehr mit Kraftfuttermitteln betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln (Reichs-Gesetzblatt Seite 399) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne dieser Verordnung ist das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde im Sinne des § 6 das Bezirksamt.

Kammernoberbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern und im übrigen die Kreisbezirke. Die Bestimmungen des § 3 unserer Verordnung vom 7. Juli 1915, die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Weizel betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 145) finden entsprechende Anwendung.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Juli 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

3. H.

Weingärtner.

Dr. Dittler.